

UFI-Mittelverwendung

Förderlandschaft in Bewegung

Umweltförderungs-News gibt es zur thermischen Sanierung, zu Wärme und Kälte, E-Mobilität und Mobilitätsmanagement, Einwegpfand, Krankenhäusern, Reha-Kliniken und Pflegeeinrichtungen sowie zur Transformation der Industrie.

Neues Förderungsangebot Gewerbliche Wärme- und Kälteversorgung

Vgl. Beitrag in ÖKO+ 2/2024 ([Link](#)).

Thermisch-energetische Sanierung von Wohngebäuden gemeinnütziger Bauvereinigungen

Die österreichische Bundesregierung hat im Ministerrat vom 28.2.2024 umfangreiche Maßnahmen zur Unterstützung der Baukonjunktur beschlossen. Demgemäß wurde ein Sonderprogramm aus dem Energieeffizienztopf des Umweltförderungsgesetzes zur Verbesserung der Qualität des vorhandenen Wohnraums aufgelegt. Aus den Mitteln für Energieeffizienz des Umweltförderungsgesetzes werden für die Jahre 2024 und 2025 jeweils 120 Millionen Euro für die thermisch-energetische Sanierung von Wohngebäuden gemeinnütziger Bauvereinigungen gemäß Bundesgesetz vom 8. März 1979 über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz – WGG) zur Verfügung gestellt. Dadurch sollen vor allem Mieter:innen durch die Vorteile einer thermisch-energetischen Sanierung entlastet werden. Aufbauend auf dem Förderungsprogramm „Sanierungsbonus für Private 2023/2024 – Mehrgeschoßiger Wohnbau/Reihenhausanlage“, wird für die gemeinnützigen Bauvereinigungen ein eigenständiger Förderungsschwerpunkt geschaffen. Die Förderintensität beträgt hier bis zu 60%. Durch diesen erhöhten Förderungssatz soll ein zusätzlicher Anreiz zur Sanierung mehrgeschoßiger Wohnbauten von gemeinnützigen Wohnbauträgern gesetzt werden. Die technischen Förderungsvoraussetzungen der thermisch-energetischen Sanierung entsprechen den Kriterien des „Sanierungsbonus für Private 2023/2024 – Mehrgeschoßiger Wohnbau/Reihenhausanlage“. Details vgl. Informationsblatt der KPC ([Link](#)); das Förderungsangebot gilt für Förderungsansuchen nach dem 2.5.2024.

Tauschprogramm für veraltete und nicht mehr energieeffiziente Wärmeerzeuger auf Basis erneuerbarer Energieträger für Private

Neu ist – ergänzend zur aktuellen Förderungsaktion „Raus aus Öl und Gas“ – die Fördermöglichkeit des Tauschs von bestehenden erneuerbaren, aber veralteten und ineffizienten Heizungssystemen im privaten Wohnbereich, um eine deutliche Steigerung der Endenergieeffizienz zu erzielen. Dafür stehen insgesamt 60 Millionen Euro für die Jahre 2024 und 2025 zur Verfügung. Gefördert wird der Tausch von bestehenden Wärmepumpen oder Holzheizungen mit einem Mindestalter von 15 Jahren im Ein-/Zweifamilien-/Reihenhaus, sofern damit eine Steigerung der Endenergieeffizienz verbunden ist. Die Pauschalförderung in Höhe von 5.000 Euro ist mit maximal 30% der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt. Bei gleichzeitiger Errichtung einer thermischen Solaranlage kann ein Bonus von 2.500 Euro vergeben werden. Detaillierte Informationen finden Sie [hier](#).

E-Mobilitätsförderungen 2024

Für die Förderung der Elektromobilität stehen 114,5 Millionen Euro für das Jahr 2024 zur Verfügung.

Förderungsprogramme für Betriebe

- E-Pkw für Betriebe 2024 für soziale Einrichtungen, E-Taxis, E-Carsharing und Fahrschulen (beschränkte Zielgruppe) – [Details](#).
- Elektro-Leichtfahrzeuge & E-Zweiräder für Betriebe 2024 – [Details](#).
- E-Kleinbusse und leichte E-Nutzfahrzeuge für Betriebe 2024 – [Details](#).
- E-Ladeinfrastruktur für Betriebe 2024 – [Details](#).
- Große E-Fahrzeuge, Sonderfahrzeuge und E-Ladestellenprojekte – [Details](#).

Förderungen für Privatpersonen

- E-Mobilität für Private 2024 – das betrifft E-Pkw, E-Motorräder, E-Mopeds und E-Leichtfahrzeuge. Zusätzlich können auch Wallboxen und Ladekabel gefördert werden – [Details](#).

Eine Übersicht zum derzeit aktuellen Förderungsbudget kann [hier](#) abgerufen werden.

Mobilitätsmanagement im Rahmen des Förderprogrammes klimaaktiv mobil

Gefördert wird in erster Linie die Errichtung von Infrastruktureinrichtungen für den Rad- und Fußverkehr. Darüber hinaus können Maßnahmen auf kommunaler, regionaler sowie betrieblicher und touristischer Ebene, wie beispielsweise die Einrichtung bedarfsorientierter Verkehrssysteme wie Gemeinde-, Betriebs- und

Rufbusse, Anrufsammeltaxis und Shuttle-Verkehr gefördert werden. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Förderung von Maßnahmen zur Transportrationalisierung. Die Kombination von mehreren Maßnahmen bzw. die zusätzliche Durchführung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen ist erwünscht und wirkt sich positiv auf die Förderungshöhe aus.

Beispiele für förderungsfähige Maßnahmen bzw.

Kosten:

- Radwege
- Fußverkehrsinfrastruktur
- Radschnellverbindungen
- Regionale Radnetzausbauprogramme
- Radabstellanlagen
- Anschaffung von (E-)Transporträdern, (E-)Falträdern oder E-Bikes
- Errichtung bedarfsorientierter Mobilitätslösungen
- Umstellung des Transportsystems vom Lkw auf Förderbänder
- Umsetzung von Carsharing-Modellen oder Mitfahrbörsen
- Bewusstseinsbildende Maßnahmen.

Neben den Investitionskosten werden auch Planung und Montage als förderungsfähige Kosten anerkannt. Eine Förderung von Fahrzeugen mit Elektroantrieb ist nur bei der ausschließlichen Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern möglich. Detaillierte Informationen sind im [Leitfaden](#) zu finden.

Anpassungen von Förderprogrammen

Leergutrücknahmesysteme

Zur Steigerung der Mehrwegquote im Getränkebereich und zur Steigerung der Sammelquote für Einweg-Getränkegebinde startete im April 2022 die Förderung von Leergutrücknahmesystemen. Der Förderwerberkreis wurde nun auf alle Rücknahmepflichtigen gemäß § 5 Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen BGBl. II 283/2023 erweitert. Die förderungsfähigen Maßnahmen verfügen über ein Budget von 17 Millionen Euro und werden aus Mitteln der Umweltförderung im Inland bereitgestellt, wobei 10 Millionen Euro vorerst für kleine und mittlere Unternehmen des Lebensmittel-einzelhandels reserviert sind. Die Frist zur Antragstellung wurde bis 30.6.2025 ausgedehnt. Details im [Informationsblatt](#).

Energieeffiziente Krankenhäuser und Rehakliniken

In diesem Förderungsprogramm konnten bisher ausschließlich gemeinnützige Einrichtungen gefördert werden. Um Energieeffizienzmaßnahmen nicht nur in gemeinnützigen Krankenanstalten und Rehakliniken anzureizen, wurde die Zielgruppe auf alle im Kranken-anstalten- und Kuranstaltengesetz aufgezählten Einrichtungen erweitert. Einen zusätzlichen Anreiz

bringt die Erhöhung der Förderintensitäten für „gemeinnützige“ Krankenanstalten und Rehakliniken von 40% auf 50%. Nicht gemeinnützige Betreiber werden entsprechend den Vorgaben der AGVO gemäß ihrer Unternehmensgröße mit 50% (kleine Unternehmen), 40% (mittlere Unternehmen) oder 30% (Großunternehmen) gefördert. Förderungsvoraussetzung ist eine Energieeinsparung von mindestens 30% im Vergleich zum Bestand vor Umsetzung der Maßnahme. Der Nachweis dieser Bestimmung soll auch für Teilareale (z.B. Pavillons) möglich sein. Die erforderliche Mindest-Energieeinsparung wird auf 250 MWh gesenkt. Details im [Informationsblatt](#); die Änderungen gelten für Anträge nach dem 1.4.2024.

Energieeffiziente Pflegeeinrichtungen

Im Zuge der Evaluierung der Förderungsaktion hat sich herausgestellt, dass für Projekte in Bereichen der Senior:innen- und Pflegeheime aufgrund der langen Vorlauf- und Projektentwicklungszeiten Planungssicherheit und langfristige Förderungsmöglichkeiten eine wesentliche Voraussetzung für wirksame Förderungsanreize sind. Aus diesem Grund wurde die Förderungsaktion „Energieeffiziente Senior:innen- und Pflegeheime“ auf eine kontinuierliche Förderungseinreichung umgestellt. Analog zum Förderungsprogramm für Krankenanstalten und Rehakliniken ist die Förderung von Vorhaben auch für Teilareale möglich. Details im [Informationsblatt](#); die Änderungen gelten für Anträge nach dem 1.4.2024.

Transformation der Industrie: Zweite Ausschreibung für Investitionsvorhaben

Aufbauend auf den Erkenntnissen aus der ersten Ausschreibung 2023 und den Ergebnissen der Diskussionen in mehreren Stakeholder-Workshops und schriftlichen Umfragen wurde die zweite Ausschreibung zur „Transformation der Industrie“ für „Industrieprojekte“ und für „Pilot-/Demonstrationsprojekte“ angepasst. Im Jahr 2024 stehen insgesamt 85 Millionen Euro zur Verfügung. Davon sind 70 Millionen Euro für Industrieanlagen und 15 Millionen Euro für Pilot-/Demoanlagen reserviert. Die Förderung kann bis zu 80% der beihilfefähigen Investitionskosten, jedoch maximal 30 Millionen Euro je eingereichter Maßnahme betragen. Einreichzeitraum für die zweite Ausschreibung: 19.6.–19.9.2024; weitere Infos der KPC ([Link](#)). ●



DI Claudia Hübsch (WKÖ)
claudia.huebsch@wko.at